

Satzung

des Vereins

"Mehrgenerationenhaus Alte Schule"

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Mehrgenerationenhaus Alte Schule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Wildungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert unabhängig und parteipolitisch neutral Strukturen und Angebote, die Kontakte und das Miteinander der unten genannten Generationen fördern. Das sind:

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch Angebote zur generationenübergreifenden Zusammenarbeit (Angebote im Bereich der mobilen Kinderbetreuung: Krabbelgruppen, Kinderhotel, Offener Treff sowie Angebote zur generationenübergreifenden Entwicklung und Koordination von Dienstleistungen).
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch Angebote zur Frühförderung, durch generationenübergreifende Geschichtsprojekte sowie durch generationenübergreifende Angebote zur Förderung der Lese- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.
- Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz durch gemeinschaftsfördernde Angebote an Zuwanderer zum Erwerb der deutschen Sprache.
- Förderung des Engagements der Generationen zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch Projekte im Bereich der Stadtplanung und sozialen Stadtgestaltung.

Der Satzungszweck wird durch die Einrichtung und Nutzung eines Mehrgenerationenhauses in der "Alten Schule" von Bad Wildungen verwirklicht. Das Haus dient allen, die die Angebote und Projekte des Vereins mitgestalten, als Plattform für Informationen, Kommunikation und Begegnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Der Eintritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch 2/3 Mehrheit. Es ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 4 Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden bzw. Ausschluss haben sie keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Wildungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. bis zu 3 (drei) weiteren Vorstandsmitgliedern (Beirat)

Dem Vorstand gehören kraft Amtes die Evangelische Kirchengemeinde Bad Wildungen, der Zweckverband Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg, der Verein zur Förderung der Altstadt von Bad Wildungen e.V. sowie die Stadt Bad Wildungen an, sofern sie nicht die Ämter 1 - 5 bekleiden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder unter Beteiligung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die über Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 2 der Satzung, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und Satzungsänderungen beschließt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenwart für die Dauer von 2 Jahren. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche.

§ 8 Niederschrift

Es ist ein Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen zu führen, das vom Schriftführer und mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.